

Reichs = Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. S. 285. — Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 286.

(Nr. 1514.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 21. August 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Bundesrath wird berufen, am 27. August dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 21. August 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1515.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 21. August 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs,
was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 29. August dieses Jahres in Berlin
zusammentreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem
Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 21. August 1883.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.